7. Unfall-Versicherung

Versicherungs-Nr.: 2-23.000.604-9 Versicherer: Generali Versicherung AG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Die versicherten Personen sind insbesondere

- Personen, die im Gebiet der Landeskirche kirchliche Liegenschaften oder Grundstücke – auch Friedhöfe –, die im Eigentum, im Besitz, in Benutzung oder Verwaltung der Versicherungsnehmerin stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zu einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
- 2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen;
- 3. Schüler/-innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen:
- 4. Kinder in Kinderbetreuungen während Gottesdiensten und sonstigen kirchlicher Veranstaltungen;
- 5. Vorkatechumenen/-innen, Katechumenen/-innen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
- 6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
- 7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altenheimen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind.
 - Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten/Patientinnen in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten befinden;
- 8. Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeitund Erholungsmaßnahmen etc.;
- 9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen.
 - Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltun-

gen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;

- 10. haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen;
- 11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 11 fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die versicherten Personen gemäß Ziffer 2.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

a) hauptamtlich bei der Versicherungsnehmerin beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen gemäß Ziffer 2 und 3.

anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/ oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Aus diesem Vertrag stehen folgende Versicherungssummen zur Verfügung:

26.000,- € für den Invaliditätsfall

58.500,- € bei Vollinvalidität (225%ige Progression)

6.000,- € für den Todesfall

1.500,- € für Heilkosten

2.000,- € für Bergungskosten

8. Begriffserklärungen zur Unfall-Versicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- 1. ein Gelenk verrenkt wird oder
- 2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Invalidität

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225%igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Heilkosten

Alle Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur ersetzt, wenn sie nicht von einem Sozial-, privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Bergungskosten

- 1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht;
- 2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten;
- 3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus;
- 4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort;
- 5. Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Kranken-Versicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

